

SATZUNG

Satzung des Fördervereins Kindergarten Lummerland e.V.

Kindergarten Poggenhagen - Heinrich-Brandes-Str. 5b - 31535 Neustadt am
Rübenberge

Tel. 0 50 32/6 56 53

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Zuständigkeit des Vorstands
- § 11 Beschlussfassung des Vorstands
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Vermögen
- § 14 Auflösung
- § 15 Gerichtsstand

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Kindergarten Lummerland" und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neustadt a. Rbge eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e .V."

Der Verein hat seinen Sitz in Poggenhagen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein des Kindergartens ist ein gemeinnütziger Verein der Eltern, Erzieher und Förderer des Kindergartens. Der Zweck des Fördervereins ist die Förderung und Unterstützung der Kindergartenkinder und des Kindergartens "Lummerland" in sozialen Angelegenheiten. Die vorhandenen Mittel sollen für die Ausgabe zur Unterstützung der Arbeit mit den Kindern und geplanten pädagogischen Projekten, Festen, Durchführung von Exkursionen sowie zur Gestaltung des Kindergartens und des Außengeländes bereitgestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhäl-

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.08. und endet mit dem 31.07. des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Durch Abgabe einer Beitrittserklärung können einzelne Personen, Firmen und Körperschaften die Mitgliedschaft beantragen, die die Arbeit des Kindergartens fördern und seine Verbundenheit mit ihr zum Ausdruck geben wollen. Die Bestätigung der Mitgliedschaft im Verein erfolgt nach Beschluss des Vorstandes durch Zusendung der Satzung. Ablehnungen sind dem Antragsteller schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft eines Elternteiles bedeutet volles Mitgliedsrecht für beide Elternteile. Personen, die sich um den Kindergarten verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes Ehrenmitglied werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündbar.

Bei Vorbringen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds oder die Streichung von der Mitgliederliste beschließen. Dem Mitglied ist dies schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Die Mitgliedschaft endet ansonsten mit dem Tod des Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet. ·

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag (der erste) ist mit Beginn der Mitgliedschaft, die weiteren Beiträge zum 01.08. eines jeweiligen Jahres fällig. Neben den Beiträgen können Spenden geleistet werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden, 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, 3. dem Schatzmeister, 4. dem Schriftführer, 5. Dem Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, amtiert der Vorstand mit vier Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden zwei und mehr Vorstandsmitglieder aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einberufung hat öffentlich unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied -auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der die Versammlung leitet. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung

vorzutragen. Der Schriftführer fertigt das Protokoll und lässt es von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Vermögen

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen. Er ist berechtigt, Leistungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren. Zahlungen sind nur mit Genehmigung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Am Ende eines Geschäftsjahres ist ein schriftlicher Kassenbericht zu erstellen und dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen. Die Mitglieder sind über den Kassenbericht in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 14 Auflösung V

Wird der Verein aufgelöst oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen dem Träger des Kindergartens "Lummerland", der Stadt Neustadt a. Rbge, mit der Auflage zu, die vorhandenen Mittel zur Förderung dieses Kindergartens zu verwenden. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Schatzmeister.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Neustadt am Rügenberge.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.02.2002 verabschiedet.